

**EU GELDWÄSCHERICHTLINIE:****Das neue Transparenzregister**

Seit dem 01.10.2017 sind deutsche juristische Personen verpflichtet, ihren jeweiligen sog. wirtschaftlichen Berechtigten an das neu eingeführte Transparenzregister zu melden. Diese Meldepflicht hat praktische Relevanz für alle Unternehmen, auch kleine und mittlere. Sie sollte unbedingt beachtet werden.

**WORUM GEHT ES?**

Die Einführung des Transparenzregisters ist zentraler Bestandteil der Umsetzung der neuen EU-Geldwäscherichtlinie. Die im Geldwäschegesetz (kurz: GwG) geregelten Pflichten sind mit empfindlichen Bußgeldern belegt. In leichten Fällen kann das Bußgeld bis zu 100.000 € betragen, bei schwerwiegenden, wiederholten oder systematischen Verstößen sogar bis zu 1 Million €.

**WEN BETRIFFT ES? WAS IST ZU TUN?**

Ziel des Transparenzregisters ist es, insbesondere für Behörden ersichtlich zu machen, welche natürlichen Personen hinter einem Unternehmen wirtschaftlich stehen und dieses maßgeblich beeinflussen können. Maßgeblich bedeutet in diesem Zusammenhang, dass direkt oder indirekt mehr als 25 % der Kapitalanteile oder Stimmrechte gehalten werden. Diese Transparenz ist laufend zu gewährleisten und entsprechend zu aktualisieren.

Unternehmen, deren wirtschaftliche Berechtigte sich bereits aus einem anderen elektronischen Register (bspw. dem Handelsregister) ergeben, müssen nicht noch einmal gesondert gemeldet werden. Ergibt sich aber bspw. der Hauptgesellschafter einer GmbH nur aus einer alten Gesellschafterliste, die noch nicht elektronisch beim Handelsregister vorliegt, gilt diese Regel schon nicht mehr. Entsprechend muss dieses Unternehmen handeln, will es nicht riskieren, mit einem empfindlichen Bußgeld belegt zu werden.

Relevant ist dies gerade für viele alteingesessene Unternehmen, denn digitale Gesellschafterlisten werden erst seit wenigen Jahren zum Handelsregister eingereicht. Sofern sich der Gesellschafterbestand in den letzten Jahren nicht geändert hat, ist die Wahrscheinlichkeit groß, dass die Vorgaben der neuen Bestimmungen nicht erfüllt sind. Dann muss zumindest die aktuelle Registerlage geprüft und gegebenenfalls eine Gesellschafterliste neu digital eingereicht werden. Das gilt erst recht, wenn es bei den Gesellschaftern zu Erbfällen gekommen ist und die Gesellschafterliste nicht entsprechend angepasst wurde. Auch hier riskiert die Gesellschaft empfindliche Bußgelder, wenn sie nicht handelt.

**FAZIT**

Geschäftsführer wie auch Gesellschafter von Unternehmen sollten umgehend prüfen, ob für sie Handlungsbedarf besteht. Das eigene Unternehmen sollte auf Konformität mit den neuen Vorschriften überprüft werden. Ausgenommen von der Anwendung ist lediglich die Gesellschaft bürgerlichen Rechts. Es gibt keine Übergangsfrist. Die genannten Regelungen sind bereits in Kraft. Bei Gesellschaften, die vor dem 01.11.2008 gegründet wurden und bei denen sich die Beteiligungsverhältnisse seither auch nicht geändert haben, besteht mit allergrößter Wahrscheinlichkeit akuter Handlungsbedarf.



**Sebastian Seidler**  
Rechtsanwalt und  
Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht  
Fachanwalt für internationales Wirtschaftsrecht



**Hannah Bonhoeffer**  
Rechtsanwältin